

Hrsg. Ullrich Junker

Edict

**zum Sammeln von Lumpen
für die Papierherstellung in**

Schlesien

und der

Grafschatz Glatz

**© im April 2023
Ullrich Junker
Mörikestr. 16
D 88285 Bodnegg**

Vorwort

Um das Ende des 13. Jahrhunderts wurde das Leinen-Papier, aus leinenen Hadern hergestellt. Zur Bereitung dieses Papiers wurden die gereinigten und gebleichten Lumpen zu einem dünnflüssigen Brei verarbeitet.

Mit einer rechteckigen Schöpfform, bestehend aus einem Holzrahmen mit einem Sieb, in der Größe des gewünschten Bogens, wurde die Schöpfform in den Faserbrei eingetaucht und mittels einer schüttelnden Bewegung wieder entnommen. Dabei floß das Wasser zwischen den parallel eng nebeneinanderliegenden Drähten ab, die Fasern verteilten sich gleichmäßig auf der Siebfläche und auf dieser lag nun ein locker zusammenhängender Papierbogen.

Schon die ersten deutschen Papiermühlen führten die Kennzeichnung ihres wertvollen Papiers durch das Wasserzeichen ein. Dazu wurde auf den parallelen Drähten der Schöpfform ein Drahtzeichen mittels einem filigranen Draht befestigt. Beim Schöpfen entstand an diesen Drahtzeichen eine dünnere Faserschicht. Beim fertigen Papier gegen das Licht gehalten, erkennen wird diese hellere Papierfläche als Wasserzeichen.

Jeder Papiermühle hatte ihr eigenes Wasserzeichen.

Dem Forscher ist zu raten alte Papiere, auch Seiten von Büchern mit handgeschöpften Papieren auf Wasserzeichen zu prüfen.

Ullrich Junker

EDICT

Wie es

im Herzogthum Schlesien

und

der Graffschaft Slag

mit

Sammlung der Lumpen

zum Besten der einländischen

Papier = M ü h l e n

gehalten,

ingleichen

Das forthin weder Papier - Späne, Abschnitzel vom Pergament und andern Häuten, noch Schaaf - Füße und andere dergleichen zum Leinmachen

dienliche Materialien

weiter aus dem Lande geführt und nach auswärtigen fremden Landen auf keine Weise debitiret werden sollen.

Berlin den 15ten August 1763.



Demnach Seine Königliche Majestät in Preußen 2c. Unser allergnädigster Herr, Sich vortragen lassen, wasmaßen wegen des Lumpen-Sammelns zum Behuf der einländischen Papier-Mühlen, sich hier und da annoch einige Mängel und Mißbräuche äußern, indem nicht allein ziemliche Quantitäten von den im Lande gesammelten Lumpen durch die Lumpen-Samler heimlich aus dem Lande geschleppt, sondern außerdem auch die Papier-Späne, Abschnitzel vom Pergament, u. anderen Häuten, die Schaaf-Füße u. dergleichen andere zum Leimmachen den Papier-Müllern so wohl, als Leim-Machern dienliche Materialien nach auswärtigen fremden Landen debitirt werden; diesen Inconvenienzien und Unordnungen aber abzuhelfen um so mehr nöthig finden, als solche den einländischen Papier-Mühlen allerdings nachtheilig und deren Verbesserung und Aufnahme besonders hinderlich sind: So wollen Höchstgedachte Seine Königliche Majestät, befehlen, setzen und ordnen auch hiermit allergnädigst und ernstlich

) 2

I. Daß

geben würden, daß die Lumpen-Sammler, um auf ihr Gewicht und Geld zu kommen, Steine, Sand und allerhand andere Sachen unter die Lumpen mengeten: So sollen die Landrätthe und Magistratete vor allen Dingen dahin sehen, daß so wohl in den Papier-Mühlen und von den Sammlern richtiges Gewichte gebrauchet, als auch reine bloße Lumpen geliefert werden müssen, und widrigenfalls die Contravenienten wegen des Gewichtes in ersterem Fall nach dem Edict von Maas, Ellen und Gewichte de dato 12. December 1751. und im andern Falle willkührlich, doch nachdrücklich bestrafen.

X. Wird allen und jeden sonderlich den Schneidern ernstlich anbefohlen, die feinen und groben, so wohl wollenen als leinwandtenen Lumpen aufzuheben und nicht wegzuworfen oder zu verbrennen; Dargegen

XI. die Lumpen-Sammler gehalten seyn sollen, alle Sorten von Lumpen, es mögen solche beschaffen seyn, wie sie wollen, anzunehmen, und nicht bloß die guten leinen Lumpen auszusuchen.

XII. Dafern aber jemand in Sammlung der Lumpen sich betreten läset, der durch einen Licenz-Zettel von einer Schlesiſchen Krieger- und Domainen-Cammer sich nicht legitimiren kan, so soll derselbe sogleich arrêtiret, und falls er für einen einländischen Papier-Müller Lumpen sammlet, mit vierzehn tägiger Gefängniß bey Waßer und Brodt, wenn es aber ein fremder Lumpen-Sammler ist, mit drey monatlicher gleichen Gefängniß bestraft werden.

XIII. Den Papier-Müllern soll frey stehen, wenn sie an wollenen Lumpen einen großen Borrath haben, den sie selbst nicht consumiren können, an andere einländische Papier-Müller

Müller gegen eine billige Bezahlung zu überlassen. Uebrigens ist auch

XIV. Seiner Königlichen Majestät höchster Wille und ernstlicher Befehl, daß forthin weder Papier-Späne, Abschmizel vom Pergament, und andern Häuten, noch auch Schaaf-Füße und dergleichen andere zum Leimmachen dienliche Materialien, auf keinerley Weise aus dem Lande geführt und nach auswärtig fremden Landen debitiret, vielmehr daß dergleichen Ausfuhr nicht geschehen möge, darauf alle mögliche Attention genommen, und von den Accise- und Zoll-Bedienten, auch Land- Dragonern und Policey-Auszreutern aufs genaueste vigiliret, und falls dergleichen Materialien bey Schiffern oder Fuhrleuten, um solche aus dem Lande zu führen, angetroffen würden, selbige ihnen so fort weggenommen und confisciret, die Eigenthümer aber derselben Sachen noch überdem mit Dreyßig Reichsthälern Strafe belegt werden sollen, welche Strafen bey andern Zoll-Strafen zu berechnen seyn.

XV. Wo bishero mit Approbation einer Krieger- und Domainen-Cammer einer Papier-Mühle ein gewisser District zur Sammlung ihrer nöthigen Lumpen und Hädern privative gegeben worden, daselbst kan es vor der Hand noch ferner verbleiben, und müssen sich andere Sammler desselben Districts mit der Sammlung enthalten, diese privativische Sammler aber müssen gleichwohl den obgeordneten Lizenz-Zettel haben und solche sind nur auf solchen District zu ertheilen.

Ansonsten muß das Sammeln und Verkaufen durchs ganze Land überall seine uneingeschränkte Freyheit noch ferner haben und behalten.

Wor-

geben würden, daß die Lumpen-Sammler, um auf ihr Gewicht und Geld zu kommen, Steine, Sand und allerhand andere Sachen unter die Lumpen mengeten: So sollen die Landrätthe und Magistrate vor allen Dingen dahin sehen, daß so wohl in den Papier-Mühlen und von den Sammlern richtiges Gewichte gebraucht, als auch reine bloße Lumpen geliefert werden müssen, und widrigenfalls die Contravenienten wegen des Gewichtes in ersterem Fall nach dem Edict von Raas, Ellen und Gewichte de dato 12. December 1751. und im andern Falle willkührlich, doch nachdrücklich bestrafen.

X. Wird allen und jeden sonderlich den Schneidern ernstlich anbefohlen, die feinen und groben, so wohl wollenen als leinwandtenen Lumpen aufzuheben und nicht wegzuworfen oder zu verbrennen; Dargegen

XI. die Lumpen-Sammler gehalten seyn sollen, alle Sorten von Lumpen, es mögen solche beschaffen seyn, wie sie wollen, anzunehmen, und nicht bloß die guten leinen Lumpen auszusuchen.

XII. Dafern aber jemand in Sammlung der Lumpen sich betreten läset, der durch einen Licenz-Zettel von einer Schlesiſchen Krieger- und Domainen-Cammer sich nicht legitimiren kan, so soll derselbe sogleich arrêtiret, und falls er für einen einländischen Papier-Müller Lumpen sammlet, mit vierzehn tägiger Gefängniß bey Waßer und Brodt, wenn es aber ein fremder Lumpen-Sammler ist, mit drey monatlicher gleichen Gefängniß bestrast werden.

XIII. Den Papier-Müllern soll frey stehen, wenn sie an wollenen Lumpen einen großen Borrath haben, den sie selbst nicht consumiren können, an andere einländische Papier-Müller

Müller gegen eine billige Bezahlung zu überlassen. Uebrigens ist auch

XIV. Seiner Königlichen Majestät höchster Wille und ernstlicher Befehl, daß forthin weder Papier- Späne, Abschnitzel vom Pergament, und andern Häuten, noch auch Schaaf-Füße und dergleichen andere zum Leimmachen dienliche Materialien, auf keinerley Weise aus dem Lande geführt und nach auswärtig fremden Landen debitiret, vielmehr daß dergleichen Ausfuhr nicht geschehen möge, darauf alle mögliche Attention genommen, und von den Accise- und Zoll-Bedienten, auch Land- Dragonern und Policy- Ausreutern aufs genaueste vigiliret, und falls dergleichen Materialien bey Schiffern oder Fuhrleuten, um solche aus dem Lande zu führen, angetroffen würden, selbige ihnen so fort weggenommen und confisciret, die Eigenthümer aber derselben Sachen noch überdem mit Dreyßig Reichsthalern Strafe belegt werden sollen, welche Strafen bey andern Zoll- Strafen zu berechnen seyn.

XV. Wo bishero mit Approbation einer Krieger- und Domainen-Cammer einer Papier-Mühle ein gewisser District zur Sammlung ihrer nöthigen Lumpen und Haden privative gegeben worden, daselbst kan es vor der Hand noch ferner verbleiben, und müssen sich andere Sammler desselben Districts mit der Sammlung enthalten, diese privativische Sammler aber müssen gleichwohl den obgeordneten Licenz-Zettel haben und solche sind nur auf solchen District zu ertheilen.

Ansonsten muß das Sammeln und Verkaufen durchs ganze Land überall seine uneingeschränkte Freyheit noch ferner haben und behalten.

Wor-

Wornach sich also Sr. Königlichen Majestät Krieges- und Dornainen-Cammern in Schlesien, in gleichen die Land-Räthe und Steuer-Räthe, Accise- und Zoll-Be-diente, Magistrate, Gerichts-Obriheiten, Schulzen und Gerichte auf dem platten Lande, Policcy-Ausreuter und Land-Drögoner, wie auch Papier-Müller, Corduaner und Gärber, Buchbinder, Schneider und Lumpen-Sammler und alle Inwohner allergehorsamst und eigentlich zu achten, und damit niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, soll dieses Edict überall gehöriges Orts gewöhnlicher maßen bekannt gemacht werden. Gegeben Berlin den 15ten August 1763.

L.S. Friedrich.

v. Schlabrendorff.